

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973	Berlin, den 20. März 1973	Teil I Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
3L 1. 73 V	Verordnung zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen	117
27.2.73	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz	118
1. 3. 73 A	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben	118
22. 2. 73 A	Anordnung Nr. Pr. 52/1 über Stundenverrechnungssätze für Maschinen und Geräte, die für Leistungen der Straßenerhaltung und des Straßenwinterdienstes eingesetzt werden	119
1.3. 73	Anordnung zur Beendigung der Berufsausbildung der Lehrlinge	119
	Berichtigung	120
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	120
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck "ST"	120

Verordnung zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

vom 31. Januar 1973

Die Wahrung der Rechte der Bürger ist ein wichtiges Anliegen der sozialistischen Rechtspflege. Um das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sowie in der Vollstreckung zu vereinfachen und dadurch die Rechte der Bürger besser zu verwirklichen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Zustellungen

- (1) Zustellungen von Klagen, Ladungen und Entscheidungen sowie alle anderen im gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen erforderlichen Zustellungen erfolgen durch das Gericht ohne besonderen Antrag.
- (2) Die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen hat gleichzeitig an den Schuldner und an denjenigen zu erfolgen, bei dem das Arbeitseinkommen oder andere Geldforderungen des Schuldners gepfändet werden.

§ 2

Feststellung der Arbeitsstelle

- (1) Das Gericht hat bei der Entgegennahme von Anträgen, innerhalb der mündlichen Verhandlung oder durch besondere Aufforderung die Arbeitsstelle der Prozeßparteien festzustellen, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind die Prozeßparteien verpflichtet, dem Gericht ihre Arbeitsstelle mitzuteilen. Die Arbeitsstelle ist in den Akten zu vermerken.
- (2) Staatliche Organe haben auf Ersuchen des Gerichts bei der Feststellung der Arbeitsstelle oder des Wohnsitzes eines Schuldners Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Die volkseigenen Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, so-

zialistischen Genossenschaften sowie alle anderen Betriebe, die Werktätige in einem Arbeitsrechts- oder Mitgliedschaftsverhältnis beschäftigen, sind verpflichtet, dem Gericht Auskunft über Arbeitsstelle und Arbeitseinkommen eines Schuldners zu geben.

§3

Verhandlung über die Art und Weise der Erfüllung von Ansprüchen

- (1) In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht auf die freiwillige Erfüllung zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Ansprüche hinzuwirken und in geeigneten Fällen vor Erlaß einer Entscheidung oder Entgegennahme einer Einigung mit den Prozeßparteien über die Art und Weise der Erfüllung zu verhandeln.
- (2) Das Gericht kann Ratenzahlungen und Zahlungsfristen festlegen, wenn es die wirtschaftliche Lage des zur Leistung verpflichteten Bürgers erfordert und für den Gläubiger zumutbar ist. Für die monatliche Zahlung von Unterhalt und die monatliche Zahlung der Miete ist eine Festlegung von Zahlungserleichterungen nicht zulässig. Das Gericht kann festlegen, daß im Falle der Nichteinhaltung der gewährten Zahlungserleichterung der gesamte Anspruch sofort zu erfüllen ist.

§4

Beratung und Verkündung des Urteils

- (1) Das Urteil ist unmittelbar im Anschluß, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Schluß der mündlichen Verhandlung von den am letzten Verhandlungstermin beteiligten Richtern zu beraten, zu unterschreiben und zu verkünden. Den Prozeßparteien ist das zulässige Rechtsmittel bekanntzugeben.
- (2) Die Verkündung geschieht durch Verlesen des Urteilsausspruches und der Entscheidungsgründe. War die vollständige schriftliche Abfassung der Entscheidungsgründe bis zur
 Verkündung nicht möglich, ist ihr wesentlicher Inhalt mündlich mitzuteilen. Bei Abwesenheit der Prozeßparteien kann
 auf die Mitteilung der Entscheidungsgründe verzichtet werden.